

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

A) Problem

Der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst in Bayern ruhen in großen Teilen auf den Schultern von ehrenamtlichen Feuerwehrmännern und -frauen. In Bayern leisten derzeit rund 328.000 Personen aktiven Feuerwehrdienst, hiervon sind rund 320.000 ehrenamtlich tätig. Ohne diese enorme Zahl an ehrenamtlich engagierten Feuerwehrdienstleistenden ließe sich das hohe Sicherheitsniveau in Bayern nicht aufrechterhalten.

Dieses herausragende ehrenamtliche Potential als tragende Säule der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr auch in Zukunft bayernweit zu erhalten, stellt für die Gemeinden angesichts des demographischen und gesellschaftlichen Wandels zunehmend eine Herausforderung dar. Auch wenn die Zahl der ehrenamtlich Feuerwehrdienstleistenden in Bayern zuletzt wieder leicht gestiegen ist, müssen die Rahmenbedingungen für den Feuerwehrdienst optimal ausgestaltet sein, um die Wahrnehmung und Erfüllung der Kernaufgaben - den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst - bayernweit dauerhaft zu sichern. Im Interesse der Gemeinden sind Anpassungen beim Kostenersatz erforderlich, um dem starken Anstieg an Fehlalarmen durch eCall Rechnung zu tragen. Zudem ist eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage notwendig.

B) Lösung

Der Gesetzentwurf liefert die Inhalte für die zeitgemäße und praxistaugliche Fortentwicklung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) als Basis der Arbeit der Feuerwehren, die eine der tragenden Säulen in der Bayerischen Sicherheitsarchitektur sind.

Zu nennen sind insbesondere folgende Neuregelungen:

1. Die Altersgrenze in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird dynamisch auf das gesetzliche Renteneintrittsalter im Sinne des § 35 Satz 2 SGB VI (derzeit 67 Jahre) festgelegt und zugleich die Möglichkeit der weiteren Verlängerung im Einzelfall eröffnet.
2. Die bisher in Art. 8 Abs. 3 Satz 1 BayFwG enthaltene Vorgabe, wonach zum Feuerwehrkommandanten nur gewählt werden kann, wer mindestens vier Jahre Dienst in der Feuerwehr geleistet hat, soll mit Blick darauf, dass nach Art. 8 Abs. 3 Satz 1 BayFwG ohnehin der erfolgreiche Besuch verschiedener Lehrgänge vorausgesetzt wird, gestrichen werden. Dies vereinfacht die Suche nach geeigneten Feuerwehrdienstleistenden für die Wahl zum Feuerwehrkommandanten und dient der Deregulierung.
3. Die Ausbilder in den Feuerwehren bringen sich oft mit hohem persönlichen Engagement zusätzlich zu den sonstigen Aufgaben im Feuerwehrdienst ein. Um dieses Engagement anzuerkennen und die Ausbildung zu stärken, wird in Art. 11 BayFwG klargestellt, dass auch Ausbilder Entschädigungen erhalten können.
4. In Art. 28 BayFwG werden Anpassungen vorgenommen, die es den Gemeinden ermöglichen sollen, bei Falschalarmierung durch ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle (eCall), Kostenersatz zu verlangen.
5. Da die Feuerwehren sowie die kommunalen und staatlichen Behörden und Stellen personenbezogene Daten (auch zweckändernd) verarbeiten, wird mit Blick auf die

Anforderungen und Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) eine datenschutzrechtliche Regelung in Art. 30 BayFwG geschaffen.

C) Alternativen

Keine.

D) Kosten

1. Für den Staat

Finanzielle Mehrbelastungen für den Staat sind nicht ersichtlich.

2. Für die Kommunen

Die Gemeinden werden durch die Einfügung eines neuen Kostentatbestands finanziell entlastet. Durch Entschädigungen für Ausbilder können ggf. zusätzliche Kosten entstehen. Allerdings handelt es sich lediglich um eine Klarstellung in Art. 11 BayFwG; auch vorher schon war die Zahlung von Entschädigungen an Ausbilder möglich.

Konnexitätsverpflichtungen werden durch das Gesetz nicht ausgelöst.

3. Bürger und Wirtschaft

Unternehmen und Bürgern können Kosten entstehen, wenn sie im Einzelfall aufgrund des neuen Kostentatbestands in Art. 28 Abs. 2 BayFwG kostenersatzpflichtig sind. Für einen fälschlich ausgelösten Einsatz durch eCall ist im Durchschnitt mit Kosten von rund 150 € zu rechnen.

Gesetz
zur Änderung des
Bayerischen Feuerwehrgesetzes

§ 1

Das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 4 wird Abs. 3.
2. Art. 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Feuerwehrvereine unterstützen die gemeindliche Einrichtung Feuerwehr.“
3. Art. 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr“ durch die Wörter „vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - b) Die folgenden Sätze 3 bis 6 werden angefügt:

„³Auf Antrag kann der Feuerwehrkommandant Feuerwehrdienstleistenden den Feuerwehrdienst über die Altersgrenze nach Satz 1 hinaus um jeweils bis zu drei Jahre verlängern. ⁴Die Stellung eines Antrags auf Verlängerung des Feuerwehrdienstes ist mehrfach möglich. ⁵Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. ⁶Bei Kommandanten entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat über die Verlängerung, bei Kreisbrandräten der Landrat im Benehmen mit der Regierung.“
4. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens vier Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet“ durch die Wörter „das 18. Lebensjahr vollendet“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „im Ausnahmefall“ gestrichen.
5. Dem Art. 9 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) ¹Abweichend von Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 haben Beschäftigte und Beamte, die Aufgaben der unmittelbaren Gefahrenabwehr wahrnehmen, insbesondere hauptberuflich tätige Berufs- oder Werkfeuerwehrangehörige sowie im Polizeivollzugs-, Leitstellen- oder Rettungsdienst Beschäftigte keinen Freistellungsanspruch für Einsätze. ²Bei freiwilliger Freistellung für Einsätze durch einen privaten Arbeitgeber gilt Art. 10 entsprechend.“
6. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Gerätewarte, Jugendwarte, Ausbilder und andere Feuerwehrdienstleistende, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, sowie Feuerwehrkommandanten und ihre Stellvertreter, die nach Satz 1 keinen Entschädigungsanspruch haben, können angemessen entschädigt werden.“
7. Art. 16 Abs. 3 wird aufgehoben.
8. In Art. 21 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Standbrandrat“ durch das Wort „Stadtbrandrat“ ersetzt.

9. In Art. 23 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „und Schiffe“ durch die Wörter „ , Schiffe und Land-, Schienen- sowie Luftfahrzeuge“ ersetzt.
10. In der Überschrift des Abschnitts V wird das Wort „Schlußvorschriften“ durch die Wörter „Datenschutz und Schlussvorschriften“ ersetzt.
11. Art. 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Nr.5 werden nach dem Wort „Brandmeldeanlage“ die Wörter „oder durch ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle (eCall)“ eingefügt.
 - b) Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. wer in den Fällen des Abs. 2 Nr. 5 die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch alarmiert hat, eine private Brandmeldeanlage betreibt, oder Halter eines Fahrzeugs ist, das über eCall einen Falschalarm ausgelöst hat.“.
12. Nach Art. 29 wird folgender Art. 30 eingefügt:

„Art. 30

Datenschutz und Dokumentationspflicht

(1) Personenbezogene Daten dürfen durch die Feuerwehren sowie die kommunalen und staatlichen Behörden und Stellen nach Maßgabe des Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere zur

1. Durchführung von Einsätzen,
2. Alarmierung von Einsatzmitteln und -kräften, sowie zur Einsatzsteuerung,
3. Durchführung des Funkverkehrs und Ortung von Einsatzmitteln und -kräften,
4. Mitgliederverwaltung sowie zur Alarm- und strategischen Planung,
5. Vorbereitung auf Einsätze, insbesondere durch Planung und Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Übungen,
6. Erfüllung von Erstattungsansprüchen und Abrechnung von Einsätzen.

(2) ¹Rechtmäßig erhobene personenbezogene Daten dürfen durch die in Abs. 1 genannten Stellen nach Maßgabe von Art. 8 Abs. 2 BayDSG auch zweckändernd verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist, zur

1. Dokumentation des Einsatzes,
2. Bedarfsplanung und Qualitätssicherung,
3. Abwehr dringender Gefahren für ein bedeutendes Rechtsgut.

²Soweit die in Satz 1 aufgeführten Zwecke dadurch erfüllt werden können, sind die personenbezogenen Daten für die Weiterverarbeitung zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren. ³Sonstige Offenlegungsbefugnisse oder Offenlegungspflichten bleiben unberührt.

(3) Zur Abwehr dringender Gefahren für Leben, Gesundheit und bedeutende Sachwerte können am Einsatzort Bild- und Übersichtsaufnahmen sowie Bild- und Übersichtsaufzeichnungen auch unter Einsatz von technischen Systemen angefertigt werden.

(4) ¹Die Informationspflichten nach den Art. 13, 14 und 21 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) gelten in den Fällen dieses Artikels nicht. ²Die einschlägigen Informationen sind aber, soweit möglich, in allgemein und jedermann zugänglicher Form zur Verfügung zu stellen.

(5) ¹Nach den Abs. 1 und 2 gespeicherte Daten sind unverzüglich, spätestens nach sechs Monaten zu löschen oder zu vernichten, soweit sie nicht erforderlich sind, zur

1. Vorbereitung oder Durchführung von gerichtlichen Verfahren oder Verwaltungsverfahren oder
2. Erreichung des Zwecks, zu dem sie erhoben oder weiterverarbeitet wurden.
²Die Speicherung verarbeiteter Daten nach Abs. 1 Nr. 3 ist unzulässig. ³Aufzeichnungen gemäß Abs. 3 sind spätestens nach zwei Monaten zu löschen oder zu vernichten. ⁴Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend. ⁵Die Löschung ist zu dokumentieren.
(6) Die Art. 106, 107, 108 Abs. 4 bis 7 sowie Art. 109 des Bayerischen Beamtengesetzes gelten für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende entsprechend.“
13. Der bisherige Art. 30 wird Art. 31 und wie folgt gefasst:
„Art. 31
Einschränkungen von Grundrechten
Das Recht auf körperliche Unversehrtheit, die Freiheit der Person, die Versammlungsfreiheit, die Freizügigkeit und die Unverletzlichkeit der Wohnung können auf Grund dieses Gesetzes eingeschränkt werden (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2, Art. 8 Abs. 2, Art. 11 und 13 des Grundgesetzes, Art. 102, 106 Abs. 3, Art. 109, 113 der Verfassung).“
14. Der bisherige Art. 31 wird Art. 32 und wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nr. 10 wird angefügt:
„10. Einzelheiten des Datenschutzes, insbesondere der Datenverarbeitung.“
15. Der bisherige Art. 32 wird Art. 33.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das BayFwG als Basis der Arbeit der bayerischen Feuerwehren, insbesondere der öffentlichen Feuerwehren in Erfüllung der gemeindlichen Pflichtaufgabe, den abwehrenden Brandschutz und eine effektive technische Hilfsleistung sicher zu stellen, zeitgemäß und praxistauglich fortentwickelt werden.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Gemeinden und ihre Feuerwehren stehen vor einer Fülle an Herausforderungen, angefangen vom demographischen und gesellschaftlichen Wandel, über technische Entwicklungen bis hin zu den geopolitischen und klimatischen Veränderungen. Dies alles geht mit veränderten Lebenssituationen und Bedürfnissen der Feuerwehrdienstleistenden sowie einer Zunahme und Veränderung der Aufgabenbereiche einher. Es ist daher unabdingbar, dass die Rahmenbedingungen für den weit überwiegend ehrenamtlich geleisteten Feuerwehrdienst optimal ausgestaltet sind. Da die Feuerwehren sowie die kommunalen und staatlichen Behörden und Stellen im Zusammenhang mit dem Feuerwehrwesen personenbezogene Daten (auch zweckändernd) verarbeiten, wurde mit Blick auf die Anforderungen und Vorgaben der DSGVO mit dem neuen Art. 30 BayFwG eine datenschutzrechtliche Regelung geschaffen.

Dies kann nur durch eine Änderung auf Ebene des formellen Gesetzes erreicht werden.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 – Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG)

Zu Nr. 1 (Art. 1)

Zu Buchst. a (Art. 1 Abs. 3)

Art. 1 Abs. 3 BayFwG wird aus Deregulierungsaspekten gestrichen. Regelungsgegenstand des BayFwG ist eindeutig nur der abwehrende Brandschutz. Insofern ist es auch ohne ausdrückliche Regelung selbstverständlich, dass Regelungen, die den vorbeugenden Brandschutz betreffen, unberührt bleiben.

Zu Buchst. b (Art. 1 Abs. 4)

Folgeänderung zu Buchst. a.

Zu Nr. 2 (Art. 5)

In Art. 5 Abs. 1 wird der Wortlaut entsprechend der Entwicklung abgeändert. Es entspricht nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten, dass die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr regelmäßig durch die Feuerwehrvereine gestellt werden. Mit dem neuen Wortlaut des Abs. 1 wird klargestellt, dass die Feuerwehrvereine ein wichtiger Rückhalt für die gemeindlichen Feuerwehren sind, indem sie diese in verschiedenen Belangen unterstützen.

Zu Nr. 3 (Art. 6)

Zu Buchst. a (Art. 6 Abs. 2 Satz 1)

Nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 endete der aktive Feuerwehrdienst bislang kraft Gesetzes mit Vollendung des 65. Lebensjahres; älteren Personen war es damit grundsätzlich verwehrt, Feuerwehrdienst zu leisten. Da sich die gesundheitsbezogene Lebensqualität gerade in den höheren Altersgruppen aufgrund des medizinischen Fortschritts in den letzten Jahren deutlich verbessert hat, werden nach der bisher geltenden Rechtslage zunehmend noch feuerwehrdiensttaugliche Personen vom Dienst in der öffentlichen

Einrichtung Feuerwehr ausgeschlossen. Durch die Anpassung der Altersgrenze auf das jeweils geltende gesetzliche Renteneintrittsalter (derzeit 67) wird dieser Entwicklung Rechnung getragen und diesen Personen ermöglicht, sich länger in der Feuerwehr einzubringen. Dies unterstützt auch die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Pflichtaufgabe Feuerwehr, da der Kreis an geeigneten Personen für den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst erweitert wird.

Zu Buchst. b (Art. 6 Abs. 2 Sätze 3 bis 6)

Die neu eingefügten Sätze 3 bis 6 ermöglichen es den Feuerwehrkommandanten, Feuerwehrdienstleistenden im Einzelfall auf Antrag den aktiven Dienst über die Altersgrenze des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayFwG hinaus zu verlängern. Dies ist auch mehrfach möglich. Durch den Verweis auf Art. 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BayFwG ist klargestellt, dass der Kommandant bei seiner Entscheidung den Personalbedarf der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr und die Eignung des Antragstellers zu berücksichtigen hat und ggf. ein ärztliches Gutachten verlangen kann. Die Verlängerung des aktiven Dienstes kommt insbesondere für Freiwillige Feuerwehren in Betracht, die ansonsten die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr nicht mehr gewährleisten könnten.

Für Kommandanten und Kreisbrandräte wurde die erforderliche Festlegung getroffen, wer für sie über die Dienstzeitverlängerung entscheidet. Auch für die Entscheidung über die Verlängerung für die Führungskräfte gilt Abs. 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 entsprechend.

Auch ohne Verlängerung im Einzelfall können Feuerwehrdienstleistende ihre Feuerwehr auch nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst unterstützen. Wenn es zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit zwingend geboten ist, können sie ggf. nach Art. 23 wie andere Personen auch zur Hilfeleistung herangezogen werden. Bei Katastrophenfällen besteht diese Möglichkeit ebenfalls nach Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG). Ohne Weiteres möglich ist es, dass Feuerwehrdienstleistende auch jenseits der Altersgrenze weiterhin die Feuerwehr mit ihrer umfangreichen Erfahrung und Arbeitskraft unterstützen, indem sie Tätigkeiten außerhalb des aktiven Dienstes übernehmen, wie z. B. die Mitwirkung in der Ausbildung oder bei der Gerätepflege.

Zu Nr. 4 (Art. 8)

Zu Buchst. a (Art. 8 Abs. 3 Satz 1)

Da die Wahl zum Kommandanten den erfolgreichen Besuch verschiedener Lehrgänge voraussetzt, ist das zusätzliche Erfordernis einer 4-jährigen Wartezeit nicht erforderlich und kann gestrichen werden. Da die Kommandanten gewählt werden, ist sichergestellt, dass sie ggf. auch in jungen Jahren das Vertrauen und die Zustimmung der Mannschaft haben. Die Streichung der Voraussetzung vereinfacht die Suche nach geeigneten Feuerwehrdienstleistenden für die Wahl zum Feuerwehrkommandanten und dient zugleich der Deregulierung.

Zu Buchst. b (Art. 8 Abs. 5 Satz 1)

Mit der Streichung wird es den Gemeinden ermöglicht, entsprechend den örtlichen Gegebenheiten völlig frei zu entscheiden, ob der Kommandant ein oder zwei Stellvertreter hat. Dies ermöglicht u. a. eine Entlastung des Ehrenamts, da die Aufgaben auch ohne besondere Begründung auf mehrere Schultern verteilt werden können.

Zu Nr. 5 (Art. 9)

Ein (uneingeschränkter) Freistellungsanspruch für den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst kollidiert bei hauptberuflich Beschäftigten und Beamten in der unmittelbaren Ge-

fahrenabwehr mit ihren Dienstpflichten im Hauptamt. Beschäftigte und Beamte der Berufsfeuerwehren, der Ständigen Wachen und Werkfeuerwehren, das Personal der Integrierten Leitstellen, des Rettungsdienstes und des Polizeivollzugsdienstes sind während der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Einsätze, Ausbildungsveranstaltungen und Brandsicherheitswachen, in der Freiwilligen Feuerwehr grundsätzlich nicht verfügbar, da die Dienstpflichten des Hauptamtes Vorrang haben. Mit der Änderung wird klargestellt, dass der Freistellungsanspruch für Einsätze in der Freiwilligen Feuerwehr bei Personen, die bereits von Berufs wegen mit der Wahrnehmung von Aufgaben in der unmittelbaren Gefahrenabwehr betraut sind, während der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit grundsätzlich nicht besteht. Dies gilt nicht für planbare Veranstaltungen, wie Sicherheitswachen, Ausbildungsveranstaltungen und Übungen. Hier hat der umfassende Freistellungsanspruch für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende nach Art. 9 Abs. 1 BayFwG weiterhin Vorrang, da Feuerwehrdienstleistende nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG teilzunehmen haben und der Arbeitgeber/Dienstherr rechtzeitig Vorbereitungen für die Abwesenheit treffen kann. Sofern private Arbeitgeber solche Beschäftigte freiwillig für einen Feuerwehreinsatz freistellen, bspw. für einen planbaren Einsatz bei Hochwasser, besteht der Erstattungsanspruch nach Art. 10.

Zu Nr. 6 (Art. 11)

Die Ausbildung ist wesentliche Grundlage für den Einsatzerfolg, aber auch für die Sicherheit der Feuerwehrdienstleistenden. Mit einer guten Ausbildung vor Ort in den gemeindlichen Feuerwehren wird die Basis für eine professionelle und effektive Hilfeleistung gelegt. Feuerwehrdienstleistende, die zusätzlich noch als Ausbilder tätig werden, leisten vielfach über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst. Um dieses Engagement anzuerkennen und die Ausbildung zu stärken, werden auch die Ausbilder zukünftig als Empfänger möglicher Entschädigungen in Art. 11 Abs. 1 Satz 2 ausdrücklich genannt.

Zu Nr. 7 (Art. 16)

Art. 16 Abs. 3 wird aufgehoben. Die Regelung enthält nur eine beispielhafte Aufzählung von gemeinsamen Angelegenheiten mehrerer Feuerwehren. Eine normative Regelung ist hierfür nicht erforderlich.

Zu Nr. 8 (Art. 21)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 9 (Art. 23)

In Art. 23 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 sind bislang bezüglich des Benutzungs- und Betretungsrechts nur Schiffe genannt. Zur Vervollständigung möglicher Einsatzorte werden „Land-, Schienen- sowie Luftfahrzeuge“ in die Aufzählung mit aufgenommen. Eine entsprechende Änderung des Abs. 3 ist nicht notwendig, da der dort verwendete Begriff „Fahrzeuge“ bereits Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge umfasst.

Zu Nr. 10 (V. Abschnitt)

Die Überschrift des V. Abschnitts wird in „Kosten, Datenschutz und Schlussvorschriften“ geändert, um dem neu eingefügten Art. 30 BayFwG zu Datenschutz und Dokumentationspflicht Rechnung zu tragen.

Zu Nr. 11 (Art. 28)

Zu Buchst. a (Art. 28 Abs. 2 Nr.5)

Die Anzahl ausgelöster Fehlalarmierungen in Bayern durch eCall sind seit 2020 von 65 auf 1.214 im Jahr 2023 angestiegen. Dies ist ein Anstieg um das 17-fache. Hintergrund hierfür ist, dass die Funktion des eCalls seit April 2018 für neue Modelle von Pkw und

leichten Nutzfahrzeugen durch EU-Verordnung verpflichtend geworden ist. ECall-Systeme lösen bei einem Unfall automatisch einen Notruf (eCall) an die Notrufnummer 112 aus oder übertragen alternativ eine automatische Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle (Call-Center). Infolge technischer Fehlfunktionen oder vorwerfbar unterlassener Rückmeldung über die automatisch hergestellte Sprechverbindung kommt es immer häufiger zu Fehlalarmen. Den Gemeinden wird daher die Möglichkeit eröffnet, für Falschalarme, die durch eCall ausgelöst werden, Kostenersatz zu verlangen.

Zu Buchst. b (Art. 28 Abs. 3 Nr. 3)

Für den neuen Kostenersatztatbestand bei Fehlalarmierung über eCall wird in Art. 28 Abs. 3 Nr. 3 der Fahrzeughalter als Kostenverpflichteter vorgesehen, da er Verantwortlicher für die durch das Kfz hervorgerufenen Betriebsgefahren ist. Bei manuell ausgelösten eCalls greift bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit die Kostenregelung des Abs. 3 Satz 1 Nr. 3.

Zu Nr. 12 (Art. 30)

Art. 30 dient der spezialgesetzlichen Regelung zur Verarbeitung und zweckändernden Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten. Die Regelung umfasst klar getrennt Zulässigkeitstatbestände zur Verarbeitung nach BayFwG und zur zweckändernden Weiterverarbeitung personenbezogener (Klar-) bzw. anonymisierter und pseudonymisierter Daten. Weiter regelt die Vorschrift die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Bild- und Übersichtsaufnahmen sowie Bild- und Übersichtsaufzeichnungen aus der Luft sowie unter Einsatz von technischen Systemen.

Abs. 1 ist zentraler Zulässigkeitstatbestand für die Arbeit der Gemeinden, Gemeindeverbände, Landkreise und der Angehörigen der Kreisbrandinspektionen, der Kreisverwaltungsbehörden, Regierungen, des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration sowie der Staatlichen Feuerwehrschulen im Zusammenhang mit dem Feuerwehrewesen. Abs. 1 umfasst generell alle mit den aufgeführten (Primär-) Zwecken zu vereinbarenden Verarbeitungen im Sinne von Art. 4 Nr. 2 DSGVO. Der Bezug auf Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) stellt sicher, dass jegliche Verarbeitung besonders sensibler Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO den dort verankerten Pflichten genügt.

Nr. 4 inkludiert die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Mitgliederverwaltung sowie zur Alarm- und strategischen Planung. Die Gemeinden haben nach Art. 1 Abs. 1 die Pflichtaufgabe, den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst für ihr Gemeindegebiet sicherzustellen. Hierfür ist es zwingend erforderlich, einen Überblick über die Anzahl der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden mit ihren jeweiligen Kompetenzen und absolvierten Ausbildungen zu haben, sowie zu ihrer Alarmierbarkeit v. a. tagsüber (Auspendler). Durch die Verarbeitung dieser Daten kann und muss die Gemeinde analysieren, ob sie Maßnahmen ergreifen muss, z. B. zur Mitgliederergewinnung bzw. Qualifizierung ihrer Mitglieder.

Nr. 6 ermöglicht den Gemeinden eine umfassende kostenmäßige Abwicklung von Feuerwehreinsätzen: Hierzu gehört einerseits die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung von Erstattungsansprüchen von Arbeitgebern im Sinne des Art. 10. Damit es den Gemeinden möglich ist, den Arbeitgebern das Arbeitsentgelt zu erstatten, ist es erforderlich, dass die Gemeinden die erforderlichen personenbezogenen Daten des für den Feuerwehrdienst freigestellten Arbeitnehmers verarbeiten können. Andererseits ist eine Datenverarbeitung auch zur Berechnung der Kostenerstattung nach Art. 28 notwendig.

Abs. 2 ermöglicht den aufgezählten Behörden und Stellen i. S. d. Abs. 1 Weiterverarbeitungen zu den aufgeführten (Sekundär-)Zwecken. Die Daten sind dabei im Grundsatz zu anonymisieren oder – bei entsprechendem Bedarf und wenn das zur Zweckerreichung genügt – zu pseudonymisieren (vgl. auch Art. 4 Nr. 5 DSGVO). Eine Weiterverarbeitung von Klardaten ist zwar ebenfalls zulässig, nach Art. 8 Abs. 2 BayDSG und

angesichts von Art. 6 Abs. 4 Buchst. c und e DSGVO aber sicherungs- und begründungsbedürftig.

Satz 1 Nr. 1 umfasst die nachträgliche Dokumentation des Feuerwehreinsatzes. Dies ist u. a. bei haftungs- oder unfallversicherungsrechtlichen Fragestellungen notwendig, damit der Ablauf des Einsatzes nachvollzogen werden kann.

Satz 1 Nr. 2 ermöglicht die Auswertung der in das Einsatzmeldesystem (EMS) hinterlegten Einsatzberichte. Dies dient den Feuerwehren und den kommunalen und staatlichen Behörden und Stellen zur Feststellung notwendiger Bedarfe, z. B. von Ausrüstung oder Ausbildung und Überprüfung der Qualität. Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei dem abwehrenden Brandschutz und dem technischen Hilfsdienst um eine gemeindliche Pflichtaufgabe handelt, ist dies als Instrumentarium unerlässlich.

Satz 1 Nr. 3 ermöglicht die Datenverwendung zur Abwehr dringender Gefahren für ein bedeutendes Rechtsgut– von Situationen also, dessen unverändertes Weiterbestehen zu einer negativen Auswirkung für Leben, Gesundheit oder bedeutenden Sachwerten führen würde.

Eine zweckändernde Datenverarbeitung liegt grundsätzlich auch bei der Entscheidung über die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen für Feuerwehrdienstleistende vor. Dies ist jedoch bereits durch Art. 27 BayDSG abgedeckt, sodass eine Aufnahme in Art. 30 nicht erforderlich ist.

Abs. 3 ermöglicht am Einsatzort Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen sowie Übersichtsbilder oder –aufzeichnungen, wenn dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder einen bedeutenden Sachwert notwendig ist. Hiermit wird die Rechtsgrundlage vor allem für Aufklärungsmaßnahmen mit Drohnen und Löschrobotern geschaffen, mit denen beispielsweise gezielt und ohne dass sich Feuerwehrdienstleistende in Gefahrenzonen begeben müssen, nach Glutnestern gesucht oder ein drohender Einsturz von Gebäuden abgeschätzt werden kann. Art. 13 Abs. 7 Grundgesetz (GG) lässt Eingriffe und Beschränkungen der Unverletzlichkeit der Wohnung auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu.

Abs. 4 stellt eine Beschränkung im Sinne des Art. 23 Abs. 1 DSGVO unter Ausnutzung der Regelungsbefugnisse des Art. 23 Abs. 1 Buchst. c, d und i DSGVO dar. In Anlehnung an Art. 9 Abs. 1 BayDSG und den §§ 32 ff. des Bundesdatenschutzgesetzes wird so den hinter den Tatbeständen der Abs. 1 bis 3 stehenden öffentlichen Interessen nicht nur im Bereich der Gefahrenabwehr Rechnung getragen, die bei der uneingeschränkten Erfüllung der Informationspflichten beeinträchtigt würden. Den zuständigen Behörden und Stellen wird zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Personen aber auferlegt, in allgemeiner und jedermann zugänglicher Form über die Datenverarbeitung zu informieren; die einschlägigen Informationen können beispielsweise auf Homepages bereitgestellt werden.

Abs. 5 regelt die Speicherfristen. Zum Schutz der Einsatzkräfte ist eine Speicherung von Daten, die zum Zweck des Funkverkehrs oder der Ortung verarbeitet wurden, nicht zulässig. Gespeicherte Daten zur Abwehr dringender Gefahren für Leben, Gesundheit und einen bedeutenden Sachwert durch Bild- und Übersichtsaufnahmen aus der Luft sowie durch technische Systeme sind spätestens nach zwei Monaten zu löschen bzw. zu vernichten, es sei denn die Daten sind zur Vorbereitung oder Durchführung von gerichtlichen Verfahren oder Verwaltungsverfahren erforderlich.

Abs. 6 regelt die entsprechende Anwendbarkeit verschiedener Regelungen aus dem Bayerischen Beamtengesetz (BayBG) für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende. Hierdurch werden für die ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden die Rechtsgrundlagen für Anhörung, Auskunftersuchen sowie Entfernung von Unterlagen geschaffen. Für hauptamtliche verbeamtete oder beschäftigte Feuerwehrdienstleistende werden keine Regelungen im BayFwG getroffen; die für sie geltenden beamten- bzw. tarif-/arbeitsrechtlichen Regelungen bleiben unberührt.

Zu Nr. 13 (Art. 31)

Aufgrund von Vorschriften dieses Gesetzes können die in diesem Artikel genannten Grundrechte eingeschränkt werden. Die Bestimmung dient der Erfüllung des Zitiergebotes nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz.

Die Verschiebung der Nummerierung des Art. 30 ist eine Folgeänderung zu Nr. 12.

Zu Nr. 14 (Art. 32)

Die neu eingefügte Nr. 10 ermächtigt das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, Einzelheiten im Zusammenhang mit dem Datenschutz, insbesondere der Datenverarbeitung zu regeln. Dies ermöglicht es, genauere Detailfragen zur Datenverarbeitung in der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AV-BayFwG) festzulegen.

Die Verschiebung der Nummerierung des Art. 31 ist eine Folgeänderung zu Nr. 12.

Zu Nr. 15 (Art. 33)

Folgeänderung zu Nr. 12.

Zu § 2 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.